

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 06 0302/5-V/2/90 /25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Goldklauselgesetz aufgehoben wird -  
Begutachtungsverfahren

319/ME

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

2442

Sachbearbeiter:

MR Dr. Sengstbratl

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	19 - GE/19 90
Datum	19. 6. 1990
Verteilt	zu den Abgeordneten

*St. Janschek*

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Goldklauselgesetz aufgehoben wird (einschließlich Vorblatt und Erläuterungen) zu übersenden.

Die Begutachtungsfrist endet am 27. Juli 1990.

Beilagen

5. Juni 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Janschek

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Woj*

**Bundesgesetz vom .....  
mit dem das Goldklauselgesetz aufgehoben wird**

**Der Nationalrat hat beschlossen:**

**Artikel I**

**Das Bundesgesetz BGBl.Nr. 130/1937, betreffend Bestimmungen  
über Goldklauseln (Goldklauselgesetz) tritt mit .....  
außer Kraft.**

**Artikel II**

**Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der  
Bundesminister für Finanzen betraut.**

V o r b l a t t

Problem: Das Goldklauselgesetz verbietet, daß das Ausmaß einer Geldverpflichtung in Vereinbarungen nach dem Goldwert festgesetzt wird. Da jede andere Art der Wertsicherung von der österr. Rechtsordnung zugelassen wird, erscheint das Goldklauselverbot nicht mehr zeitgemäß und sachlich gerechtfertigt.

Ziel: Im Hinblick auf die Liberalisierung des Golderwerbes sollen auch Goldklauseln zugelassen werden.

Lösung: Aufhebung des Gesetzes

Alternativen: Keine

Kosten: Keine

EG-Konformität: Gegeben

### Erläuterungen

Aufgrund der ab 1.1.1990 von der OeNB vorgenommenen Liberalisierungsmaßnahmen unterliegt Gold keinerlei devisenrechtlichen Beschränkungen mehr. Die Gültigkeit des Goldklauselgesetzes steht allerdings der Entwicklung innovativer Produkte des Kreditwesens, bzw. goldpreisverknüpfter Anleihen entgegen.

Weiters gilt das Goldklauselverbot nur für Vereinbarungen zwischen Inländern. Die Vereinbarung von Goldklauseln zwischen einem Inländer einerseits und einem Ausländer andererseits ist demnach grundsätzlich zulässig. Dies hat zur Folge, daß eine wirksam vereinbarte Goldklausel auch dann wirksam bleibt, wenn an die Stelle des ausländischen Vertragspartners im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge ein Inländer tritt.

Da das Gesetz, das 1937 aus einer speziellen Währungssituation entstanden ist, seine Daseinsberechtigung verloren hat und jede andere Art der Wertsicherung erlaubt ist, ist dieses Gesetz somit ersatzlos aufzuheben.